



## STAATLICH GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGE

Altersvorsorge in Zeiten praktisch nicht mehr existierender Guthabenzinsen ist ein Kunststück der besonderen Art. Und zugleich ein Umfeld, in dem staatlich geförderte Vorsorgeprodukte an Attraktivität gewinnen.

Diese Broschüre gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Wege, mit staatlicher Unterstützung vorzusorgen.



HPK Hans - Peter - Körner  
Versicherungs- und Finanzmakler GmbH  
Rastatter Str. 62  
68239 Mannheim

Tel.: 0621 / 17828844  
Fax: 0621 / 17828855  
koerner@hpk.info  
www.hpk.info

Ein gutes finanzielles Auskommen im Alter möchte wohl jeder. Mit genügend Spielraum, um sich auch den einen oder anderen Extrawunsch erfüllen zu können. Doch reicht die gesetzliche Rente dafür aus? Leider nein: Mit ihr allein ist dieses Ziel schon lange nicht mehr zu erreichen. Eine Ursache in diesem Zusammenhang ist die alternde Gesellschaft in Deutschland. Zwar ist die steigende Lebenserwartung der Menschen erfreulich, gleichzeitig werden aber schon seit langem viel zu wenige Kinder geboren, die künftig die Renten der immer zahlreicher und immer älter werdenden Rentner finanzieren müssen.

Ändern lässt sich diese Entwicklung praktisch nicht mehr – und schon gar nicht kurzfristig. Deshalb erzeugte und erzeugt sie politischen Handlungsdruck: Der Staat schnürt regelmäßig schon seit vielen Jahren immer neue Renten-Reformpakete, damit die Höhe der gesetzlichen Rente und der Beamtenpensionen langfristig sinkt. Gleichzeitig aber hat der Gesetzgeber für die Betroffenen verschiedene Möglichkeiten geschaffen, mit staatlicher Förderung – gewissermaßen als „Belohnung“ für die persönliche Initiative – vorzusorgen.



Sie möchten genauere Informationen zur demografischen Entwicklung? Eine ausführliche Analyse mit Erläuterungen zu den Hintergründen und mögliche Perspektiven der weiteren Entwicklung finden Sie im Internet unter [www.7jahrelaenger.de](http://www.7jahrelaenger.de), einer Internetpräsenz des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Beiträge sind anbieterneutral und verbraucherfreundlich aufbereitet.

Mit dem Rentenrechner der deutschen Versicherer ([www.dieversicherer.de/versicherer/rentenrechner](http://www.dieversicherer.de/versicherer/rentenrechner)) können Sie sich eine erste Übersicht über den Stand Ihrer persönlichen Altersvorsorge verschaffen. Das geht ganz leicht und ist sicher, denn alle Eingaben zu den bereits vorhandenen Vorsorgemaßnahmen erfolgen anonym. Für möglichst genaue Ergebnisse greifen Sie dabei am besten auf die jährlichen Mitteilungen der gesetzlichen Rentenversicherung („Renteninformation“) bzw. der Versicherungsunternehmen zurück.

**Es geht aber noch einfacher:** Beauftragen Sie Ihren Versicherungsmakler mit der Berechnung. Er übernimmt die Aufgabe gerne – und lässt Sie mit dem Ergebnis auch nicht alleine im Regen stehen.

## Vorsorgen á la Riester

Die Bezeichnung „Riester-Rente“ verdankt sie ihrem gedanklichen Schöpfer, dem ehemaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester. Bereits 2001 wurde eine weitreichende Rentenreform umgesetzt, die das Rentenniveau langfristig senkt. Mit der Riester-Rente soll(t)en die von den Kürzungen Betroffenen eine Möglichkeit erhalten, die finanziellen Einschnitte weitgehend wieder auszugleichen. Mit anderen Worten: Die Riester-Rente ist eine ersetzende Altersvorsorge, keinesfalls eine ergänzende. Immerhin ist es zusätzlich möglich, Risiken wie Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im bestimmten Grenzen zu versichern.

## Wer erhält die Riester-Förderung?

Im Wesentlichen haben Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte einen Anspruch auf die Riester-Förderung. „Riestern“ können aber auch Ehegatten von Begünstigten, selbst dann, wenn sie selbst nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören (sog. abgeleitete Berechtigung), unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Personen, die eine volle Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Beamtenversorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten.



**Keinen** Anspruch auf die Riester-Förderung haben entsprechend freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, Selbständige (ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung), geringfügig Beschäftigte, die nicht aufstocken, Altersrentner und Bezieher von Grundsicherung.

## Wie funktioniert die Förderung und wie viel Geld gibt es vom Staat dazu?

Die Riester-Förderung besteht aus zwei Bausteinen: Zum einen aus direkten finanziellen Zulagen, darüber hinaus – unter bestimmten Voraussetzungen – aus steuerlichen Vorteilen, die auf einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug beruhen.

Die maximale Zulagenförderung ergibt sich aus der **Grundzulage** von maximal **154 Euro** pro Person und Jahr. Wer Kindergeld bezieht, bekommt zusätzlich bis zu **185 Euro Kinderzulage** je Kind. Für alle ab dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder beläuft sich die Zulage sogar auf bis zu **300 Euro** pro Jahr. Diejenigen, die noch vor ihrem 25. Geburtstag einen Riester-Vertrag abschließen, erhalten einmalig einen „**Berufseinsteiger-Bonus**“ in Höhe von **200 Euro**.

Ob es auch eine steuerliche Förderung gibt, wird im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung automatisch durch das Finanzamt ermittelt. Dort wird geprüft, ob die Förderung durch die direkten Zulagen, oder aber der Sonderausgabenabzug finanziell günstiger für den Riester-Sparer ist.

Der **Sonderabgabenabzug** ist pro Jahr auf maximal **2.100 Euro** begrenzt. Das bedeutet, dass die eigenen Sparanstrengungen bis zu diesem Betrag plus der Summe der Zulagen vom steuerpflichtigen Verdienst abgezogen werden. Die Ersparnis ergibt sich bei der Steuererklärung und wird, anders als die Zulage, die direkt dem Riester-Vertrag gutgeschrieben wird, auf das Girokonto erstattet.



In voller Höhe bekommt aber nur derjenige Riester-Sparer die Zulagen gutgeschrieben, der selbst einen **Beitrag in Höhe von 4 Prozent des Brutto-Vorjahreseinkommens** – abzüglich der Zulagen – leistet. Wird dieser Betrag nur anteilig eingezahlt, fällt die Förderung entsprechend niedriger aus. Wer nur wenig verdient oder einen abgeleiteten Anspruch auf die Förderung hat, braucht lediglich den so genannten **Sockelbeitrag von 60 Euro** pro Jahr aufzubringen.

### Beispielrechnung für eine alleinerziehende Mutter mit einem nach dem 31. Dezember 2007 geborenen Kind:

<b>Einkommen im Jahr:</b>	<b>19.000 Euro</b>
Davon 4 Prozent, um die maximale Förderung zu erhalten = <b>Gesamtbeitrag pro Jahr</b>	<b>760 Euro</b>
<b>Abzüglich</b> Kinderzulage	<b>- 300 Euro</b>
<b>Abzüglich</b> Grundzulage	<b>- 154 Euro</b>
<b>Tatsächlich zu tragender Eigenbeitrag pro Jahr</b>	<b>306 Euro</b>

Setzt man die erhaltenen Förderbeträge mit dem nominalen Eigenbeitrag ins Verhältnis, ergibt sich eine Förderquote von rund 60 Prozent.

**Ihre persönliche Situation sieht ganz anders aus?** Kein Problem: Ihr Versicherungsmakler ermittelt Ihren finanziellen Vorteil maßgeschneidert für Ihre Lebensumstände – sprechen Sie ihn einfach an.

### Was für Verträge werden gefördert?

Die Produkt- bzw. Tarifauswahl bei der Riester-Rente ist groß. Wer „riestern“ möchte, kann bspw. eine **private Rentenversicherung** abschließen, auf einen **Fonds- oder Bankspaarplan** zurückgreifen oder z. B. einen **Bausparvertrag** wählen („Wohn-Riester“). Alle Angebote haben eines gemein: **Sie müssen zertifiziert sein**. Dadurch weisen die Produkthanbieter nach, dass sie die vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien für ein Riester-Produkt erfüllen. So muss die Leistung – frühestens ab dem 60. bzw. 62. Lebensjahr – ganz überwiegend als lebenslange Rente ausbezahlt werden. Dafür hat der Produkthanbieter zum Renteneintritt mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge und der empfangenen Zulagen für die Altersvorsorge bereitzustellen. Etwas anders fallen die Modalitäten natürlich beim „Wohn-Riester“ aus (s. unten).



### Zum Thema Steuern

Für alle Riester-Vertragsvarianten gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung gleichermaßen: Während der Ansparphase hilft der Staat mit Zulagen und Steuervorteilen, im Rentenalter erfolgt die Nachversteuerung. Das lohnt sich, weil der persönliche Steuersatz dann meist niedriger ist, als zu Berufszeiten.

Damit diejenigen, die sich mit der Riester-Förderung ihren Traum von den 4 Wänden erfüllen, genauso nachversteuert werden wie die Nutzer „klassischer“ Verträge, hat der Gesetzgeber das so genannte Wohnförderkonto geschaffen. Hier auf wird die gewährte Förderung zunächst akribisch erfasst, im Rentenalter beginnt dann die Versteuerung der Summe.

Der Fiskus bietet zwei Varianten an: Wer mag und finanziell kann, darf den Betrag auf dem Wohnförderkonto sofort komplett versteuern. Vorteil: Das Finanzamt gewährt einen Nachlass von 30 Prozent. Die zweite Variante sieht eine Versteuerung bis zum 85. Lebensjahr vor, wobei bis dahin in jedem Jahr ein Teil des Gesamtbetrags versteuert werden muss.



# Die betriebliche Altersversorgung

Arbeitnehmer in Deutschland haben seit 2002 das Recht auf eine betriebliche Altersversorgung. Genauer: Auf eine betriebliche Altersversorgung mittels Entgeltumwandlung. Dabei fließt ein Teil des Bruttogehalts steuer- und sozialabgabenfrei in einen Vorsorgevertrag und reduziert so das steuerpflichtige Einkommen. Häufig gewinnt diese Form der Altersvorsorge zusätzliche Attraktivität dadurch, dass sich auch der Arbeitgeber mit einem Beitrag an der Altersversorgung seiner Mitarbeiter beteiligt – verpflichtet ist er dazu in der Regel jedoch nicht. Nicht zuletzt ist die betriebliche Altersversorgung auch ein Instrument der Personalpolitik von Unternehmen. Als finanzieller Anreiz fördern



Angebote betrieblicher Altersversorgung die Bindung der Mitarbeiter an den Betrieb.

Insgesamt gibt es drei versicherungsähnliche, steuerlich geförderte „Durchführungswegen“ der betrieblichen Altersversorgung: Die **Direktversicherung**, die **Pensionskasse** und den **Pensionsfonds**. Darüber hinaus stehen noch die **Unterstützungskasse** sowie die **Direktzusage** zur Verfügung. Welcher Durchführungsweg gewählt wird, entscheidet der Arbeitgeber. Sehr weit verbreitet ist die Direktversicherung. Sie besticht für alle Beteiligten durch eine einfache Handhabung und leichte Nachvollziehbarkeit.

**Beispielrechnung für ein monatliches Einkommen von 2.500 Euro brutto, Steuerklasse I/0 und einen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 14,60 % + Zusatzbeitrag von 1,1 %**

	Gehalt	Gehalt mit Entgeltumwandlung
<b>Monatliches Bruttoeinkommen</b>	<b>2.500 Euro</b>	<b>2.500 Euro</b>
<b>Gehaltsumwandlung</b>	<b>0 Euro</b>	<b>150 Euro</b>
Steuer- und beitragspflichtig	2.500 Euro	2.350 Euro
Abzüglich Steuern	351 Euro	310 Euro
Abzüglich Sozialabgaben	519 Euro	488 Euro
<b>Monatliches Nettoeinkommen</b>	<b>1.630 Euro</b>	<b>1.552 Euro</b>

Das durch die Entgeltumwandlung um 150 Euro niedrigere Bruttogehalt erbringt eine Ersparnis bei Steuern und Sozialabgaben von rund 72 Euro. **Effektiv reichen also nur 78 Euro monatlich aus, um Versorgungsleistungen zu erhalten, für die ansonsten 150 Euro aus dem monatlichen Nettoeinkommen aufzubringen wären.**

Bereits mit der Einführung der Riester-Rente ging eine stärkere Förderung der betrieblichen Altersversorgung einher. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde diese Förderung dann nochmals verbessert, denn die Beiträge in und die Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden seitdem weitgehend gleich behandelt.

## **Tipp:**

**Sie erhalten Vermögenswirksame Leistungen (VWL) von Ihrem Arbeitgeber? Investieren Sie diesen vom Chef geschenkten Betrag in eine Direktversicherung! Vorteil: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an – im Gegensatz zur Anlage in einem Fonds oder Bausparvertrag. Ein dickes PLUS für die Rendite!**

Beiträge, egal, ob vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung aufgebracht, sind grundsätzlich steuerfrei. Nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) ist es möglich, bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei in eine Betriebsrente einzuzahlen. Im Jahr 2017 entspricht dies einem Betrag in Höhe von 3.408 Euro. Weitere 1800 Euro kommen hinzu, wenn der Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung nach dem 31. Dezember 2004 eingerichtet hat.

Wichtigste Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Beiträge: Die später auszahlende Leistung muss im Wesentlichen als lebenslange Rente fließen und ebenfalls, wie bereits geschildert, nachgelagert versteuert werden. Versicherte haben allerdings die Möglichkeit, auf Wunsch eine Teilauszahlung von 30 Prozent des bei Renteneintritt zur Verfügung stehenden Kapitals in Anspruch zu nehmen. Interessant: Die Beiträge in Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, der genannte „Aufstockungsbetrag“ in Höhe von 1.800 Euro ist allerdings in jedem Fall sozialversicherungspflichtig.

Auf eine ausführliche Darstellung aller Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung soll an dieser Stelle verzichtet werden. Denn: Es ist nicht ganz einfach, aus der Vielfalt der staatlich geförderten Vorsorgemöglichkeiten die für sich richtige herauszufinden. Und damit alleine ist es dann auch noch nicht getan: Der richtige Anbieter mit dem geeignetsten Produkt will gefunden werden.

Eine Mühe, die sich aber auszahlt. Deshalb zögern Sie nicht und sprechen Sie Ihren Versicherungsmakler auf eine individuelle Beratung an. Er wird Ihnen fachkundig zur Seite stehen.



Stand: 07/2017